

Ö 2.2

Beschlussliste Stadtverordnetenversammlung (Stand 22.09.2022)

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
5956	340/0088/2021/1	Angebot der Freiherr-vom-Stein-Kommunal-Beratungs GmbH zu strategischer Haushaltskonsolidierung	300.340 340 - Finanzverwaltung	27.01.2022	30.09.2022	Aktiv	2022-09-15 Brust Harald Es haben gemeinsame Veranstaltungen von Politik und Verwaltung stattgefunden, jeweils moderiert von der Freiherr vom Stein-Kommunal-Beratung (Auftaktveranstaltung, 3 Workshops, Termine Lenkungsgruppe). Die Ergebnisse der Freiherr vom Stein-Beratung sind aktuell in der politischen Beratung (Magistrat 06.09.22 HuF 15.09.22 StVV 22.09.22). Es sollen die Ergebnisse beraten und Folgeaufträge an den Magistrat erteilt werden.
5813	SPD/0001/2021	Freiflächenfotovoltaik; Antrag der SPD-Fraktion vom 01.07.2021	15.2 SPD	30.09.2021	30.09.2022	Aktiv	2022-09-15 Freihaut Siegfried Von der Fachabteilung 220 wurde ein Strategie Leitfaden zu Freiflächen Solarparks in Groß-Umstadt (siehe beigefügte Datei) erarbeitet und dem Magistrat vorgelegt. In der Magistrat Sitzung vom 30.08.2022 wurde die entsprechende Vorlage Nr. 220/0041/2022 mehrheitlich beschlossen. In der Folge wurde die Vorlage vom Bauausschuss am 13.09.2022 zur Kenntnis genommen und im Ausschuss für Klima, Energie und Umwelt am 08.09.2022 ohne Beschlussfassung beraten. Am 22.09.2022 liegt der Stadtverordnetenversammlung die Vorlage zu weiteren Beratung und für eine mögliche Beschlussfassung vor.
6215	S/F/B/0001/2022	Radweg zur Anbindung von Bleiche und Gruberhof; Gemeinsamer Antrag von SPD, FDP und BVG vom 30.06.2022	15.17 SPD/FDP/BVG	30.06.2022	17.10.2022	Vorbereitung	2022-09-20 Pillatzke Astrid Hierzu kann noch kein neuer Sachstand mitgeteilt werden.
5427	SPD/0053/2021	Ausweisung von Wohnbauflächen in den Stadtteilen Wiebelsbach und Kleestadt	15.2 SPD	04.02.2021	21.10.2022	Aktiv	2022-09-20 Pillatzke Astrid Die Ausschreibung "Realisierungsmaßnahme für die Entwicklung zweier Wohnbaugebiete in Groß-Umstadt" läuft. Die Unterlagen können auf der Seite ladadi.de unter der Rubrik "Aktuelle Ausschreibungen" eingesehen werden.
5745	210/0098/2021	Bebauungsplan "Auf der Kirchhofsbeine" im Stadtteil Heubach Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öff-fentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	15.07.2021	26.10.2022	Aktiv	2022-09-20 Pillatzke Astrid Auch der vorgenannte Termin kann leider nicht eingehalten werden. Durch Personalwechsel (Weggang von Mitarbeitern) beim begleitenden Bauleitplanungsbüro konnte an diesem Projekt nicht weitergearbeitet werden.

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
5810	210/0108/2021	Bebauungsplan "Auf der Warth, 5. Änderungsplan" im Stadtteil Umstadt - Aufstellungsbeschluss	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	30.09.2021	27.10.2022	Aktiv	2022-09-20 Pillatzke Astrid Hier soll in der anstehenden Sitzung am 22.09.2022 zu einem geänderten Geltungsbereich der Aufstellungsbeschluss und eine Veränderungssperre beschlossen werden. Das Baugesuch (Bauvoranfrage für ein Hochregallager) konnte bis zu einem Jahr auf Antrag der Stadt bei der Bauaufsichtsbehörde zurückgestellt werden. Damit von dort kein positiver Bescheid ergeht, muss die Veränderungssperre erfolgen. Bürgermeister Kirch und die Verwaltung stehen in enger Abstimmung mit der Firma EMS und den Architekten, diese wurden auch im Vorfeld von den Beschlussvorlagen informiert.
5251	SPD/0044/2020	Stadtpläne und Hinweisschilder; Eckwerteantrag der SPD-Fraktion vom 14.08.2020	15.2 SPD	10.09.2020	28.10.2022	Aktiv	2022-07-21 Lehmann Eva Haushaltsfreigabe liegt nun vor. Es werden aktualisierte Angebote eingeholt.
4048	CDU/0006/2018	Bahnhofsvorplatz Wiebelsbach;	15.10 SPD/CDU,09 Magistrat	15.02.2018	31.10.2022	Aktiv	2022-09-20 Müller Bernhard Es steht noch ein Gespräch zwischen Herrn Bürgermeister Kirch und dem zuständigen Regionalbevollmächtigten der Bahn aus. Wir bitten noch um etwas Geduld.
5746	BVG/0001/2021	Zukunftsforum; Antrag der BVG-Fraktion vom 03.05.2021 Die Bearbeitung wird im	15.5 BVG	15.07.2021	31.10.2022	Aktiv	2022-07-21 Kontrolle Beschluss Die Bearbeitung wird im Rahmen des Themas "Bürgerbeteiligung" im zweiten Halbjahr 2022 aufgenommen.

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
6214	Grü/0015/2022	Verkehrsberuhigung; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 31.05.2022	15.3 Bündnis 90/Die Grünen	30.06.2022	31.10.2022	Vorbereitung	<p>2022-09-21 Schmidt Uwe</p> <p>Grundsätzlich sind bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage die Begriffe "Tempo 30-Zone" und "streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung" zu unterscheiden.</p> <p>1. Tempo 30-Zone: Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist gemäß § 45 Abs. 1c StVO nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (u. a. Landesstraße wie im vorliegenden Fall) erlaubt.</p> <p>2 Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30: Diese ist nach § 45 Abs. 9 StVO nur im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- u. Pflegeheimen oder Krankenhäusern zulässig. Darüber hinaus wurde eine Stellungnahme des Polizeipräsidiums Südhessen im Hinblick auf einen möglichen Unfallhäufigkeitspunkt in diesem Streckenabschnitt eingeholt. Gemäß diesem Prüfungsergebnis liegt kein Unfallhäufigkeitspunkt vor und ist somit nicht auffällig bzw. auch nicht Gegenstand einer Untersuchung der Verkehrsunfallkommission. Ferner hat die schalltechnische Untersuchung von Hessen Mobil keine für eine Temporeduzierung aussprechenden Ergebnisse gezeigt.</p> <p>Mit der Unteren Verkehrsbehörde, Herrn Röhrig, wurde dieser Sachverhalt am 21.09.22 wiederholt erörtert. Wir sind im Rahmen dieses Gespräches dahingehend verblieben, dass seitens der Straßenverkehrsbehörde über einen Zeitraum von 14 Tagen die Radfahrer auf diesem</p>
5424	SPD-Grün/0011/2021	Klimaschutzmanagement; Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Grüne vom 27.01.2021 (Eckwerteantrag)	15.6 SPD/Grüne	04.02.2021	31.10.2022	Aktiv	<p>2022-09-15 Freihaut Siegfried</p> <p>Nach zwei erfolgten Arbeitsgruppentreffen mit dem Bereich Organisation sowie einem umfassenden Austausch mit der zuständigen Beratungsstelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz des Fördermittelgebers „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG)“ erarbeitet die Fachabteilung 220 aktuell eine Konzeption zum weiteren vorgehen.</p>

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
5867	320/0718/2021	Ehrungen langjähriger Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	300.320 320 - Personal und Gremien	11.11.2021	15.11.2022	Aktiv	2022-09-15 Schickedanz Andrea Die Ehrungen sollen am 11.11.2022 im Rahmen eines parlamentarischen Abends erfolgen. Die Liste wird derzeit noch einmal aktualisiert und die zu Ehrenden werden danach angeschrieben.
5743	210/0093/2021	Bebauungsplan "Westlich Rohrwiesenweg" im Stadtteil Wiebelsbach - Aufstellungsbeschluss	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	29.11.2021	28.11.2022	Aktiv	2022-09-20 Pillatzke Astrid Aufgrund eingegangener Stellungnahmen während der Offenlage wurde die Planung geändert und es fand hierzu eine eingeschränkte Beteiligung statt (Fachbehörde und Eigentümer bzw. Bewohner der Nachbargrundstücke). Voraussichtlich in der Novembersitzung wird über die eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen sein. Ebenso kann dann der Plan als Satzung beschlossen werden.
6210	210/0144/2022	Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Im Stiel III“ im Stadtteil Richen - Aufstellungsbeschluss	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	30.06.2022	28.11.2022	Aktiv	2022-07-13 Pillatzke Astrid Aufgrund des formalen Aufstellungsbeschlusses können nun die Unterlagen für die Offenlage und Behördenbeteiligung vorbereitet werden.
5954	210/0111/2021	Bebauungsplan "Alzheimer Straße" im Stadtteil Richen - Aufstellungsbeschluss	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	27.01.2022	28.11.2022	Aktiv	2022-09-20 Pillatzke Astrid Projektentwickler, Bauleitplanungsbüro und Abteilung Stadtplanung und Baurecht sind in enger Abstimmung zu den Festsetzungen im Bebauungsplan, die das wiedergeben sollen, was in der Stadtteilversammlung besprochen und auch vereinbart wurde. Parallel wird der städtebauliche Vertrag erarbeitet, der u.a. die Festsetzungen zu den "sozial geförderten Wohnungen" enthalten soll. Sobald hier die Planunterlagen nebst Begründung vorliegen wäre als nächster Schritt die Offenlage zu beschließen.
5171	SPD-Grün/0009/2020	Eckwertebeschluss - Umsetzung Radverkehrskonzept; Ge-meinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Bündnis 90/Die Grünen vom 31.03.2020	15.6 SPD/Grüne	02.07.2020	28.11.2022	Aktiv	2022-09-20 Pillatzke Astrid Der Zeitplan für die Aufbereitung des Maßnahmenkatalogs und Erstellung eines neuen Berichtes bis September kann leider nicht eingehalten werden.

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
5742	Vorlage: 210/0096/2021	Flächennutzungsplan, 2. Änderung; Beschluss über die öffentliche Auslegung	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	15.07.2021	30.11.2022	Aktiv	2022-09-20 Pillatzke Astrid Die erneute Offenlage ist beendet. Zu den eingegangenen Stellungnahmen werden nun die Abwägungsbeschlüsse vorbereitet. Voraussichtlich im November oder Dezember wird es eine entsprechende Beschlussvorlage zu den eingegangenen Stellungnahmen und dem abschließenden Beschluss zum FNP-Verfahren geben. Parallel hierzu wird derzeit ein erster Entwurf zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet West" erarbeitet, der dann wiederum in die erste Beteiligungsrunde (Bürger, Träger öffentlicher Belange und weitere Behörden) geht.
4819	Grü/0028/2019	Eckwertebeschluss;Produktbereich 12 - Radweg Dieburg / Altheim;Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 04.07.2019	15.3 Bündnis 90/Die Grünen	07.11.2019	30.12.2022	Aktiv	2022-09-16 Möllmann Frank Die Verwaltung hatte die Planung dahingehend erstellt, dass möglichst kostengünstig gebaut werden könnte. Die Planung sah vor den vorhandenen geschotterten Faldweg größtenteils neu zu profilieren und mit einer Asphalttragdeckschicht auszubauen. Diese Bauweise ist leider nicht förderfähig, so dass die Planung geändert werden muss. Der Ausbau muss nun mit einer 25 cm starken neuen Schottertragschicht sowie einer Asphalttrag- und deckschicht erfolgen. Die Änderungen in der Planung werden momentan eingearbeitet.
4024	rün/0004/2017	Antrag der Fraktionen SPD/Bündnis 90/Die Grünen zur Neugestaltung des Schwimmbad- und Stadionbereiches	15.6 SPD/Grüne	31.08.2017	31.12.2022	Aktiv	2022-09-22 Kontrolle Beschluss Es laufen die letzten Abstimmungen mit der Bauaufsicht
5962	Grü/0005/2021	Risikoanalyse durch Starkregen für Groß- Umstadt; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 01.09.2021/18.11.2021	15.3 Bündnis 90/Die Grünen	27.01.2022	31.12.2022	Vorbereitung	2022-07-28 Strunz Stephen Aktuell gibt es keinen neuen Sachstand. Auch nach erneuter Nachfrage wurde die Starkregengefahrenkarten vom Ministerium noch nicht geliefert.
5809	340/0070/2021	Eckwerte zum Haushalt 2022	300.340 340 - Finanzverwaltung	30.09.2021	31.12.2022	Aktiv	2021-11-10 Kontrolle Beschluss Der Beschluss wird beachtet.
6279	220/0039/2022	Ausübung des Vorkaufsrecht nach § 23 Absatz 6 Hessisches Wassergesetz	200.220 220 - Grün, Umwelt und Energie	18.08.2022	31.12.2022	Aktiv	2022-09-22 Kontrolle Beschluss Der Bescheid ist erstellt und versandt.
6277	Grü/017/2022	Sanierung Freibad Groß-Umstadt - Fortsetzung der Maßnahme; Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.08.2022	15.3 Bündnis 90/Die Grünen	18.08.2022	28.07.2023	Vorbereitung	2022-09-15 Dittmann Markus Spendenaktion (Crowd Sponsoring) wird im Zuge des Fortgangs der Maßnahme initiiert. Details zur Umsetzung sind noch zu klären.

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
6276	230/0034/2022	Sanierung Freibad Groß-Umstadt - Fortsetzung der Maßnahme	200.230 230 - Gebäudemanagement	18.08.2022	28.07.2023	Aktiv	2022-09-15 Dittmann Markus Die beschlossene Erweiterung des Kostenrahmens auf 12,5 Mio.wird im Haushaltsentwurf eingeplant. Die Sponsorsuche für Attraktionselemente wird im Zuge des Fortgangs der Maßnahme umgesetzt. Details zur Umsetzung sind noch zu klären. Im Rahmen der fortlaufenden Kostenkontrolle wird bei einer erkennbaren Kostenüberschreitung des festgelegten Kostenrahmens die STVV beteiligt, zur Abstimmung des weiteren Vorgehens.
5963	Grü/0009/2021	Satzung zum verpflichtenden Einbau von Regenwasserzisternen bei Neubauten; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 18.11.2021	15.3 Bündnis 90/Die Grünen	27.01.2022	16.10.2023	Aktiv	2022-09-20 Pillatzke Astrid Eine Empfehlung, welche Art von Zisternen und in welchem Umfang diese verpflichtend über eine neue Satzung einzubauen sind, wurde verwaltungsseitig erarbeitet. Der Beschluss „Förderung beim Einbau von Zisternen“ soll bei dem verpflichtenden Einbau mitberücksichtigt werden. Hier sind wir noch am Prüfen, wie eine solches Fördermodell rechtssicher aussehen kann. Task 5961 Förderung beim Einbau von Zisternen Task 5963 Satzung zum verpflichtenden Einbau
5961	Grü/0004/2021	Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 16.06.2021/18.11.2021	15.3 Bündnis 90/Die Grünen	27.01.2022	16.10.2023	Aktiv	2022-09-20 Pillatzke Astrid Eine Empfehlung, welche Art von Zisternen und in welchem Umfang diese verpflichtend über eine neue Satzung einzubauen sind, wurde verwaltungsseitig erarbeitet. Der Beschluss „Förderung beim Einbau von Zisternen“ soll bei dem verpflichtenden Einbau mitberücksichtigt werden. Hier sind wir noch am Prüfen, wie eine solches Fördermodell rechtssicher aussehen kann. Task 5961 Förderung beim Einbau von Zisternen Task 5963 Satzung zum verpflichtenden Einbau
4117	-	Änderungsantrag der BVG-Fraktion zum Antrag der FDP-Fraktion bzgl. der Fußgängerüberquerung "Haus Weinbergblick"	15.5 BVG	07.05.2018	31.10.2021	Abgeschlossen	2021-03-12 - Planentwurf ist vorgelegt. Die Querungshilfe wird von der eher als schwierig erachteten alten Position in die Mitte der aktuellen bestehenden und entfallenden alten "Busbucht" verlagert. Der Bürgersteig wird neu hergestellt. Die Bäume können wie von einigen angeregt erhalten bleiben. Der Umsetzungstermin ist 2021.
5290	910/0001/2020	Lokale Agenda - Nachhaltigkeitsbericht	900.910 910 - Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung	29.10.2020	31.10.2021	Abgeschlossen	2021-05-19 Kontrolle Beschluss Der Prozess wurde von der neuen Stelleninhaberin auf- und übernommen.

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
5741	210/0095/2021	Flächennutzungsplan, 2. Änderung; Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung, der anerkannten Naturschutzvereinigungen, Nachbargemein-den sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	15.07.2021	31.10.2021	Abgeschlossen	2021-09-22 Pillatzke Astrid Nachdem über die Stellungnahmen der Behörden sowie der Öffentlichkeit beschlossen worden ist, wurde der Beschluss über die öffentliche Auslegung gefasst. Die Offenlage wird nun vorbereitet.
5806	320/0696/2021	Nachwahl einer stellvertretenden Schriftführerin	300.320 320 - Personal und Gremien	30.09.2021	05.11.2021	Abgeschlossen	2021-10-12 Schickedanz Andrea Beschluss wird umgesetzt.
5812	120/0038/2021	3.Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Umstadt;	300.120 120 - Sicherheit und Ordnung	30.09.2021	05.11.2021	Abgeschlossen	2021-11-10 Kontrolle Beschluss Beschluss wird umgesetzt.
5807	320/0698/2021	Besetzung des Ortsgericht Groß-Umstadt IV (Semd)	300.320 320 - Personal und Gremien	30.09.2021	05.11.2021	Abgeschlossen	2021-10-12 Schickedanz Andrea Mitteilung an das Amtsgericht wurde vorgenommen.
5808	150/0055/2021	Antrag auf Förderung einer investiven Maßnahme / SV Viktoria 1913 Kleestadt / LED-Flutlichter	100.150 150 - Kultur, Tourismus und Vereine	30.09.2021	05.11.2021	Abgeschlossen	2021-10-28 Frank Natalie Der Beschluss wurde dem Verein am 6. Oktober 2021 mitgeteilt
5811	320/0654/2021	Personalangelegenheiten Kindertagesstätten; Verlängerung des Grundsatzbeschlusses zu Stellenbesetzungen	300.320 320 - Personal und Gremien	30.09.2021	05.11.2021	Abgeschlossen	2021-10-12 Schickedanz Andrea Der Beschluss wird umgesetzt. Rechtzeitig vor Ablauf wird überprüft, ob eine Verlängerung erforderlich ist oder sich die Arbeitsmarktlage entspannt hat.
5871	250/0026/2021	Kläranlage Groß-Umstadt – Außerplanmäßige Auszahlung – No- tinstandsetzung der Rechenanlage zur Vermeidung eines Um-weltschadens	200.250 250 - Wasserversorgung und Abwasserreinigung	11.11.2021	07.12.2021	Abgeschlossen	2022-01-24 Kontrolle Beschluss Der Auftrag für die Instandsetzung der Rechenanlage wurde erteilt.
5868	320/0719/2021 320/0721/2021	Besetzung des Schiedsamtes für den Schiedsamtsbezirk Groß-Umstadt	300.320 320 - Personal und Gremien	11.11.2021	14.12.2021	Abgeschlossen	2021-12-06 Schickedanz Andrea Die Mitteilungen wurden an das Amtsgericht weitergeleitet. Herr Behrens wird am 14.12.2021 durch den Direktor des Amtsgerichts zum Schiedsmann der Stadt Groß-Umstadt ernannt. Herrn Müller wurde von dieser Stelle gleichzeitig eine weitere Amtszeit als stell. Schiedsmann bestätigt. Der bisherige Schiedsmann Richard Fikar hat aufgrund der Pandemiesituation seine Verabschiedungsurkunde per Post erhalten.

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
4192	SPD/0016/2018	Ausbau des freien WLANs (Eckwerteantrag)	15.2 SPD	20.07.2018	31.12.2021	Abgeschlossen	<p>2022-01-24 Kotzian Dennis</p> <p>Nach umfangreicher Prüfung der Förderprogramme digitale Dorfllinde und Wifi4EU sehen wir davon ab, über diese Programme Fördergelder zu beantragen. Die Begründung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:</p> <p>Bisher wurden bereits Standorte wie beispielsweise der Marktplatz und die Georg-August-Zinn-Straße mit Freifunk ausgestattet. Freifunk bietet den Vorteil, dass es für den Benutzer sehr einfach ist, das WLAN zu nutzen. Allein das Verbinden mit dem WLAN ist ausreichend um das Internet nutzen zu können. Die Stadt hatte sich strategisch für Freifunk entschieden, da der Benutzer nicht auf eine sogenannte „landing page“ geführt wird und aufgefordert wird Daten wie z.B. E-Mail-Adresse oder seine Handynummer einzugeben, bevor eine Nutzung des Internets überhaupt möglich ist. Weiterhin präferieren wir Lösungen, die nicht mit gesammelten Daten Zusatzlöse generieren möchten.</p> <p>Gegen eine Nutzung der „digitalen Dorfllinde“ spricht, dass diese vorausgesetzt, dass die Technik der Dorfllinde genutzt wird und ein entsprechender Servicevertrag umzusetzen ist. Dieser wird für die ersten drei Jahre durch das Förderprogramm finanziert, danach nicht mehr. Somit entstehen neben den monatlichen DSL Kosten weitere Wartungs- bzw. Servicekosten. Allerdings ist es derzeit nicht möglich, den dann entstehenden Servicebedarf zu beziffern, so dass das einzugehende Risiko nicht bewertet werden kann.</p> <p><u>Sowohl bei Wifi4EU als auch bei der digitalen Dorfllinde wird</u></p>
5747	140/0067/2021	Grundsatzbeschluss zur Verbesserung der Kita-Infrastruktur	100.140 140 - Soziales und Familie	15.07.2021	31.12.2021	Abgeschlossen	<p>2021-10-28 Heid von Kymmel Sonja</p> <p>Der Grundsatzbeschluss findet bei aufzunehmenden Verhandlungen Anwendung. Jeweils eigenständige Beschlusslagen werden bei entsprechenden Verhandlungsergebnissen herbeigeführt.</p>
5869	/0181/2021	Holzkontor DA-DI-OF AöR 1. Änderungssatzung	16 Bürgermeister	11.11.2021	31.12.2021	Abgeschlossen	<p>2022-01-19 Kontrolle Beschluss</p> <p>Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt, sobald alle beteiligten Kommunen der Satzungsänderung zugestimmt haben.</p>
5886	110/0010/2021	Festlegung des Termins für die Bürgermeisterwahl	100.110B 110 - Bürgerbüro	02.12.2021	18.01.2022	Abgeschlossen	<p>2022-01-24 Kontrolle Beschluss</p> <p>Der Termin wurde bekannt gemacht.</p>

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
5870	210/0112/2021	Bebauungsplan "Am Waldfriedhof" im Stadtteil Umstadt - zur Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelwaldweg II" - Beschluss über die öffentliche Auslegung	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	11.11.2021	26.01.2022	Abgeschlossen	2022-01-24 Pillatzke Astrid Die Offenlage und Beteiligung der Träger findet in der Zeit vom 26.01. bis einschließlich. 04.03.2022 im Rathaus statt. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt abgerufen werden.
5253	Grü/0037/2020	CO2 Bilanz; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 25.05.2020	15.3 Bündnis 90/Die Grünen	10.09.2020	31.01.2022	Abgeschlossen	2022-02-17 Freihaut Siegfried Die Energie- und CO2 Bilanz der Stadt Groß-Umstadt wurde in der Ausschusssitzung des Fachausschusses Klimaschutz, Energie und Umwelt am 12.01.2022 ausführlich vorgestellt.
5885	350/0029/2021	Ankündigungsbeschluss über Änderung der Hundesteuersatzung	300.350 350 - Stadtkasse und Abgaben	02.12.2021	31.01.2022	Abgeschlossen	2022-02-21 Kontrolle Beschluss Die Ankündigungssatzung wurde erlassen, die Hundesteuersatzung ist im Beschlussverfahren.
5953	320/0777/2022	Verleihung einer Ehrenbezeichnung	300.320 320 - Personal und Gremien	27.01.2022	16.02.2022	Abgeschlossen	2022-02-22 Schickedanz Andrea Die Verleihung der Ehrenbezeichnung posthum soll in der Stadtverordnetenversammlung am 22.04.2022 erfolgen.
5957	350/0029/2021	Änderungssatzung Hundesteuer	300.350 350 - Stadtkasse und Abgaben	27.01.2022	16.02.2022	Abgeschlossen	2022-02-21 Kontrolle Beschluss Die Satzung wurde bekannt gemacht.
5958	310/0052/2021	Zulässigkeitsprüfung Bürgerbegehren Klimainitiative Groß-Umstadt Feststellung der Unzulässigkeit	300.310 310 - Recht und Zentraler Service	27.01.2022	16.02.2022	Abgeschlossen	2022-02-22 Kontrolle Beschluss Der Beschluss wurde den Initiatoren des Bürgerbegehrens mitgeteilt.
5959	140/0073/2021	Dezentrale Jugendarbeit in den Stadtteilen	100.140 140 - Soziales und Familie	27.01.2022	16.02.2022	Abgeschlossen	2022-02-03 Heid von Kymmel Sonja Umsetzung des Beschlusses erfolgt.
5960	310/0058/2021	Öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zum Prostituierten-schutzgesetz Verlängerung für den Zeitraum 2022 bis 2026	300.310 310 - Recht und Zentraler Service	27.01.2022	16.02.2022	Abgeschlossen	2022-02-22 Kontrolle Beschluss Die Vereinbarung wurde abgeschlossen.
5292	150/0036/2020	800 Jahre Kleestadt - Jubiläumsjahr 2022	100.150 150 - Kultur, Tourismus und Vereine	29.10.2020	28.02.2022	Abgeschlossen	2022-03-26 Kontrolle Beschluss Im vorgelegten Haushaltsplanentwurf für 2022 ist ein Betrag von 10.000 € eingeplant.
5955	210/0119/2021	Bebauungsplan "Westlich Rohrwiesenweg" - Beschluss über die öffentliche Auslegung	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	27.01.2022	31.03.2022	Abgeschlossen	2022-03-24 Pillatzke Astrid Die Offenlage ist beendet. Siehe auch Task 5743
5748	Grü/0003/2021	Ausweisung der Fraktionsmittel nach § 36 (4) HGO im Haushalt; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 16.06.2021	15.3 Bündnis 90/Die Grünen	15.07.2021	08.04.2022	Abgeschlossen	2022-04-27 Kontrolle Beschluss Die Satzung wurde bekanntgemacht und umgesetzt.
6069	210/0134/2022	Bebauungsplan "Westlich der Hans-Kudlich-Straße" im Stadtteil Umstadt; Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstiger TÖB	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	31.03.2022	20.04.2022	Abgeschlossen	2022-04-27 Kontrolle Beschluss Ist im Bebauungsplan berücksichtigt.

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
6071	210/0136/2022	Zustimmung zur Veräußerung von 2 Teilflächen der Wegepar-zellen Flur 5 Nr. 10/4 und /7 in Groß-Umstadt und zur Abplanung der Flächen als Erschließungsstraße	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	31.03.2022	20.04.2022	Abgeschlossen	2022-04-27 Kontrolle Beschluss Der Beschluss wird beachtet.
6068	320/0823/2022	Ausweisung der Fraktionsmittel nach § 36 (4) HGO im Haushalt; Festsetzung der Mittel zum 01.01.2022	300.320 320 - Personal und Gremien	31.03.2022	20.04.2022	Abgeschlossen	2022-04-27 Kontrolle Beschluss Der Beschluss wird umgesetzt.
6067	320/0821/2022	Ausweisung der Fraktionsmittel nach § 36 (4) HGO im Haushalt; Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Umstadt	300.320 320 - Personal und Gremien	31.03.2022	20.04.2022	Abgeschlossen	2022-04-27 Kontrolle Beschluss Die Satzung wurde bekanntgemacht.
6066	320/0820/2022	Ausweisung der Fraktionsmittel nach § 36 (4) HGO im Haushalt; Satzung über die Mittelverwendung der Fraktionen in der Stadt-verordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt	300.320 320 - Personal und Gremien	31.03.2022	20.04.2022	Abgeschlossen	2022-04-27 Kontrolle Beschluss Die Satzung wurde bekanntgemacht.
6072	150/0075/2022	Änderung der Entgeltregelung für die städtischen Hallen und Säle Einführung einer zusätzlichen Freiveranstaltung für das Jahr 2022	100.150 150 - Kultur, Tourismus und Vereine	31.03.2022	20.04.2022	Abgeschlossen	2022-04-27 Kontrolle Beschluss Die Satzung wurde bekanntgemacht.
6054	340/0084/2022	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen - Haushaltseinbringung	300.340 340 - Finanzverwaltung	24.02.2022	30.04.2022	Abgeschlossen	2022-03-23 Schickedanz Andrea Der Entwurf des Haushaltsplanes wurde an die Ortsbeiräte zur Beratung weitergeleitet. Die Sitzungen sind terminiert. Die Beratung im HuF findet am 07.04. und 21.04.2022 statt.
6070	210/0135/2022	Bebauungsplan "Westlich der Hans-Kudlich-Straße" im Stadt-teil Umstadt; Satzungsbeschluss	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	31.03.2022	15.05.2022	Abgeschlossen	2022-06-23 Pillatzke Astrid Der Bebauungsplan wurde mit Bekanntmachung vom 03.05.2022 rechtskräftig. Das bedeutet, dass hier jetzt Bauanträge nach den neuen geltenden Vorschriften gestellt werden können und somit Verdichtungsmöglichkeiten bestehen.
5814	SPD/0003/2021	Klimadialog	15.2 SPD	30.09.2021	09.06.2022	Abgeschlossen	2022-06-13 Hamerlik Melissa Der Unternehmerdialog wird am 13.07.2022 stattfinden. Der Beschluss wird beachtet.
6123	320/0858/2022	Nachwahl einer stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherin/eines stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers	300.320 320 - Personal und Gremien	28.04.2022	17.06.2022	Abgeschlossen	2022-05-13 Schickedanz Andrea Die Änderung wurde in den entsprechenden Listen, Verteilern und auf der Homepage vorgenommen.

Id	Schlüssel	Betreff	Kategorie	Startdatum	Fälligkeit	Status	Feedback
6120	Grü/0014/2022	Haushalt 2022; Änderungsantrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" zum Klimaschutzmanagement	15.3 Bündnis 90/Die Grünen	28.04.2022	17.06.2022	Abgeschlossen	2022-05-13 Naggatz Bruno Der Beschluss wurde beachtet und die Stelle im Stellenplan, der der Kommunalaufsicht mit dem Haushalt 2022 zur Genehmigung vorgelegt wurde, als unbefristete Stelle ausgewiesen.
6073	Grü/0013/2022	Visualisierung der Bauvorhaben; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 02.03.2022	15.3 Bündnis 90/Die Grünen	31.03.2022	30.06.2022	Abgeschlossen	2022-06-29 Pillatzke Astrid Der Beschluss wird zur Kenntnis genommen und es soll auch so verfahren werden, dass aussagekräftige Visualisierungen grundsätzlich bei öffentlich diskutierten größeren Vorhaben den Gremien zur Verfügung gestellt werden. Art und Umfang werden am Einzelfall festgemacht und mit den Gremien kommuniziert.
6211	340/0106/2022	Beschluss über den Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2013	300.340 340 - Finanzverwaltung	30.06.2022	12.07.2022	Abgeschlossen	2022-07-18 Kontrolle Beschluss Bekanntmachung und Auslegung sind erfolgt
6212	340/0107/2022	Beschluss über den Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2014	300.340 340 - Finanzverwaltung	30.06.2022	12.07.2022	Abgeschlossen	2022-07-18 Kontrolle Beschluss Bekanntmachung und Auslegung sind erfolgt
6213	340/0108/2022	Beschluss über den Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2015	300.340 340 - Finanzverwaltung	30.06.2022	12.07.2022	Abgeschlossen	2022-07-18 Kontrolle Beschluss Bekanntmachung und Auslegung sind erfolgt.
6121	340/009/2022	Haushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2022	300.340 340 - Finanzverwaltung	28.04.2022	31.07.2022	Abgeschlossen	2022-07-20 Naiyanart Kwang Die Genehmigung wurde am 06.07.2022 erteilt.
6122	340/0099/2022	Haushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2022 Investitionsprogramm	300.340 340 - Finanzverwaltung	28.04.2022	31.07.2022	Abgeschlossen	2022-07-20 Naiyanart Kwang Die Genehmigung wurde am 06.07.2022 erteilt.
6053	210/0128/2022	Bebauungsplan "Kastanienweg" im Stadtteil Klein-Umstadt - Aufstellungsbeschluss	200.210 210 - Stadtplanung und Baurecht	24.02.2022	01.09.2022	Abgeschlossen	2022-06-28 Pillatzke Astrid Mit Vorlage 210/0147/2022 wurden weitere Planunterlagen über die Höhenentwicklung verteilt und erläutert.
6251	SPD/0004/2022	Einrichtung eines gesamtstädtischen Vereinsforums; Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2021	15.2 SPD	21.07.2022	13.09.2022	Abgeschlossen	2022-09-15 Frank Natalie Das Konzept zum Vereinsforum wurde am 21. Juli 2022 in der Stadtverordnetenversammlung bekannt gegeben und wird umgesetzt.
6278	BVG/0006/2022	Sanierung Freibad Groß-Umstadt - Fortsetzung der Maßnahme; Änderungsantrag der BVG-Fraktion vom 16.08.2022	15.5 BVG	18.08.2022	14.09.2022	Abgeschlossen	2022-09-15 Dittmann Markus Der Beschluss ist an das Planungsbüro kommuniziert worden und wird in die Ausführungsplanung eingearbeitet. Die Kostenersparnis wird in der Kostenfortschreibung dokumentiert



8.1

Grundlagen und Kriterien zur Prüfung von vorliegenden Anträgen im Rahmen der Einzelfallprüfung, um einen moderaten und nachhaltigen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in Groß-Umstadt zu ermöglichen

1. Der sich abzeichnende Konflikt zwischen der Erzeugung von Strom und der Produktion von Lebensmitteln bzw. Futtermitteln muss so weit wie möglich verhindert werden. Aufgrund der überwiegend sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Groß-Umstadt soll daher der Grundsatz gelten, dass auf landwirtschaftlichen Flächen die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln Vorrang vor der Erzeugung von Strom haben soll.
2. Eine entscheidende Maßgabe für die Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen ist die Bodenwertzahl für Acker oder Grünland = BWZ. Je höher diese Zahl ist, desto hochwertiger ist die Fläche. Für Groß-Umstadt soll daher auf Flächen mit einer BWZ kleiner 50 die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik möglich sein. Auf Flächen mit einer BWZ größer 50 soll die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Dies sind insbesondere nachweislich innovative Anlagenkonzepte mit Pilotcharakter wie z.B. die Agri-Photovoltaik die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung zulassen.
3. Grünlandstandorte sollen gleichrangig zu Ackerflächen als Standorte für Photovoltaik Anlagen ermöglicht werden.
4. Vorzugsweise Nutzung von ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen oder schlecht zugeschnittene oder kleinere Schläge (z.B. Restackerflächen an Straßen oder an Baugebieten) sind bevorzugt für Freiflächen Photovoltaik Anlagen zu verwenden.
5. Vorzugsweise Nutzung von Flächen in Hanglagen mit entsprechender Ausrichtung, die nur sehr aufwendig zu bewirtschaften sind und gleichzeitig ein erhöhtes Risiko für Erosion aufweisen (zusätzlicher Erosionsschutz).
6. Insbesondere die EEG förderfähigen Flächen entlang der Bahnlinie sind weitgehend hochwertige Landwirtschaftliche Flächen und befinden sich zusätzlich überwiegend im Wasserschutzgebiet. Bei möglichen Anlagenplanungen sind hier neben der hohen landwirtschaftlichen Wertigkeit, insbesondere auch die Belange des Trinkwasserschutzes sowie der Trinkwasserneubildungsrate mit höchster Priorität zu berücksichtigen.
7. Eine ausgewogene Verteilung ohne übermäßige Konzentrationen sollte bei der Anlagenplanung im Fokus stehen, daher sollen einzelne Solarparks idealerweise auf eine maximale Fläche von 5 ha begrenzt werden.
8. Zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild sind bei der Anlagentechnik vorzugsweise blendfreie PV Module einzusetzen.
9. Eine Rückbau-Verpflichtung und -absicherung nach Ende der PV-Nutzung ist durch den Anlagenbetreiber vorzulegen.
10. Die Einnahmen und Gewinne aus den Photovoltaik - Anlagen sollten vorrangig in der Region bleiben. Insbesondere bei EEG geförderten Anlagen ist die Stadt Groß-Umstadt Gemäß § 6 EEG aktuell mit 0,2 Cent / kWh als Standortkommune zu beteiligen.

Ö 11.2

Satzung

über den Erlass einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst in der Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 15, Teile der überwiegend gewerblich genutzten Flächen zwischen der B 45 im Westen, der Habitzheimer Straße im Norden, der Spremberger Straße im Osten und der Hans-Böckler-Straße im Süden.

Die genaue Abgrenzung ist aus der angefügten Abbildung ersichtlich.

§ 3

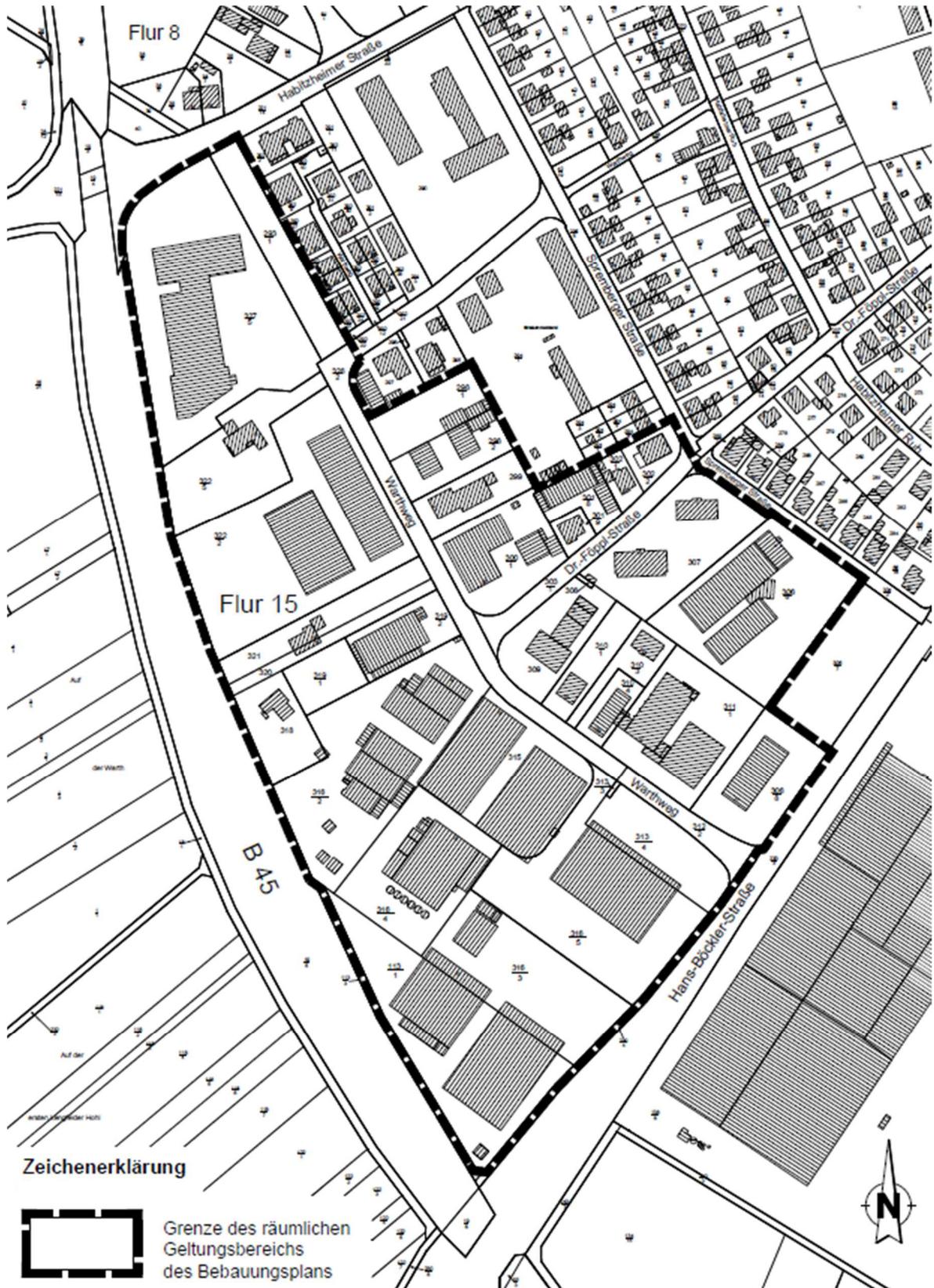
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn Sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Groß-Umstadt, den

Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez. René Kirch, Bürgermeister



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Groß-Umstadt

und

Frau Hannah Seippel

**zur Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahme
„Am Waldfriedhof“ in der Gemarkung Groß-Umstadt**

Entwurf

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PC00070-P
Bearbeitet: 14.07.2022

Zwischen

der **Stadt Groß-Umstadt**,

vertreten durch den
Magistrat,

dieser vertreten durch den

Herrn Bürgermeister René Kirch,
sowie der Ersten Stadträtin Frau Miriam Mohr

beide dienstansässig in

Markt 1
64823 Groß-Umstadt,

nachfolgend „**Stadt**“ genannt,

und

Frau

Hannah Seippel

nachfolgend „**Bauwillige**“ genannt,

die Stadt und die Bauwillige gemeinsam auch „**Vertragschließende**“ genannt,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen.

§ 1

Die Bauwillige beabsichtigt, auf einer Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 26, Nr. 214/2 eine Wohnbebauung samt den erforderlichen Stellplätzen zu errichten. Dabei ist vorgesehen, im Rahmen der Baurechtschaffung auch die nördlich angrenzenden Teilflächen des Flurstückes Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 26, Nr. 210/1 in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, um hier ebenfalls eine Wohnbebauung zu ermöglichen (siehe Anlage).

Es soll dabei auf den vorgenannten Flurstücken gemäß Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Wohnbebauung mit insgesamt 2 Einzelhäusern mit jeweils 2 Wohneinheiten neu errichtet werden können.

Dieses Bauvorhaben ist derzeit nicht nach den §§ 30 und 31 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Ziegelwaldweg“ setzt für die o.g. Flächen „Öffentliche Straßenverkehrsflächen“ bzw. „Öffentliche Parkflächen“ sowie eine Bepflanzung in Form neu anzupflanzender Bäume fest.

Der Bauwilligen ist bekannt, dass nach dem bisher für ihr Grundstück geltenden Baurecht das Vorhaben nicht verwirklicht werden kann. Das Baurecht kann deshalb nur über die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erreicht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat hierzu in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelwaldweg II“ im Stadtteil Umstadt beschlossen.

§ 2

Die Bauwillige verpflichtet sich, mit dem Bau des geplanten Wohngebäudes innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu beginnen und die Bezugsfertigkeit spätestens nach drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes herzustellen.

Die genannten Durchführungsfristen können mit Zustimmung der Stadt angemessen verlängert bzw. angepasst werden.

Die Frist verlängert sich jeweils, falls gegen den Bebauungsplan Rechtsmittel Dritter eingelegt werden sollten.

§ 3

Die Bauwillige wird die zur Durchführung des Planverfahrens notwendigen städtebaulichen Leistungen sowie die erforderlichen Fachgutachten an externe Planungsbüros vergeben.

Mit der Planung wird das „Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer“ in Groß-Zimmern beauftragt.

Eine Vertragsbeziehung zwischen der Stadt und dem Planungsbüro wird dadurch nicht begründet, sodass auch keine Ansprüche des Planungsbüros gegenüber der Stadt bestehen.

Das Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer wird unmittelbar von der Bauwilligen beauftragt und rechnet mit diesem die erbrachten Leistungen ab. Diese Leistungen umfassen die zu beschließenden Planunterlagen für den aufzustellenden Bebauungsplan, notwendige Fachgutachten, die Abstimmung mit den Behörden und den betroffenen Bürgern, die Ausarbeitung von Beschlussvorschlägen zur Behandlung von Anregungen sowie die Zusammenstellung der Verfahrensakte.

Das Planungsbüro Göringer_Hoffmann_Bauer wird diese Arbeiten in Abstimmung mit der Bauwilligen und der Stadtverwaltung durchführen.

§ 4

Der Bauwilligen und der Stadt ist daran gelegen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zügig geschaffen werden.

Die Kosten für die Erstellung des als Satzung zu beschließenden Bebauungsplanes einschließlich notwendiger Fachgutachten, Vermessung etc. werden von beiden Vertragschließenden, der Stadt und der Bauwilligen, jeweils zur Hälfte getragen.

Diese Kosten umfassen dabei auch die Kosten dieses Vertrages sowie des Aufstellungsverfahrens.

Der Bauwilligen ist bekannt, dass sie die anteiligen Kosten auch im Falle eines Scheiterns des Satzungsverfahrens zu tragen hat. Ansprüche an die Stadt - gleich aus welchem Rechtsgrund - können weder beim Scheitern des Zustandekommens noch bei Aufhebung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden.

Sonstige Kosten für das Tätigwerden der Stadt entstehen nicht. Ausgenommen sind anfallende Gebühren und Abgaben.

§ 5

Der Bauwilligen ist bekannt, dass ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans oder auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einem bestimmten Inhalt durch diese Vereinbarung nicht begründet werden kann.

§ 6

Die Bauwillige und die Stadt teilen sich die Kosten für alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem in § 4 genannten Anteil.

Hierzu zählen insbesondere auch die Kosten der vereinfachten Umlegung zur Verwirklichung des Bebauungsplanes. Es soll eine vereinfachte Umlegung nach §§ 80 ff. des Baugesetzbuches erfolgen. Die Bauwillige hat in Abstimmung mit der Stadt einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur zu beauftragen. Diesbezüglich liegt ein Angebot des Vermessungsbüros vom 11.03.2022 mit einer Nettosumme von € vor und ist beiden Vertragsparteien bekannt.

Im Rahmen dieser erforderlichen Vereinfachten Umlegung werden die Grundstückszuschnitte für eine effektivere Bebaubarkeit angepasst. Dabei fällt eine städtische Teilfläche, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 26, Flurstück 210/1, dem Bauwilligen zu.

Diese Teilfläche wird für den zu dem Zeitpunkt der Vereinfachten Umlegung geltenden Bodenrichtwert (BRW) für Wohnbauflächen beitragsfrei durch die Bauwillige übernommen. Die Bauwillige zahlt den Betrag für die Teilfläche an die Stadt. Die Vertragsparteien gehen dabei davon aus, dass die Ver- und Entsorgung des Plangebietes grundsätzlich über die bereits vorhandenen Anschlussleitungen erfolgt.

Die Hausanschlusskosten fallen gesondert an.

Die Bauwillige verpflichtet sich zur Zahlung der Beiträge für Wasser, Abwasser und Kläranlage gemäß den einschlägigen Satzungen der Stadt innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Zum Ansatz kommen m² Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die Beiträge errechnen sich nach den aktuellen Satzungen wie folgt:

Abwasserbeitrag

Wasserbeitrag

Klärbeitrag

Summe

Die Angaben zu den Beiträgen sind vorbehaltlich etwaiger Satzungsänderungen.

§ 7

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, im Rahmen des Planverfahrens zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies beinhaltet insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information des jeweils anderen Vertragspartners über bedeutungsvolle Umstände sowie die erforderliche Koordination und Abstimmung während der Planung.

Die Stadt ist verpflichtet, die Bauwillige über weitere Planungsschritte zu informieren und die Planung mit der Bauwilligen abzustimmen.

Die Haftung der Stadt gegenüber der Bauwilligen für alle im Zusammenhang mit dem Planverfahren oder der Durchführung dieser Vereinbarung eintretenden Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Die Bauwillige ist nur mit Zustimmung der Stadt berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages teilweise oder vollständig einem Dritten zu überlassen.

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese entsprechend weiterzugeben. Eine schriftliche Erklärung des Rechtsnachfolgers zur Übernahme aller vertraglichen Verpflichtungen ist der Stadt vorzulegen.

§ 9

Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden der Bauwilligen durch die Stadt bzw. durch das beauftragte Planungsbüro als PDF-Dateien ohne Einschränkungen oder Verschlüsselung sowie in einem offenen Dateiformat (doc, dxf, dwg) übergeben.

Die Stadt darf die Planunterlagen ohne Mitwirkung des Verfassers uneingeschränkt nutzen und verwerten. Ein Entgelt hierfür ist nicht gesondert zu entrichten. Die Stadt hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Verfassers. Dies betrifft auch die Veröffentlichung im Internet. Die Bauwillige stellt die Einhaltung des Urheberrechts auch für ihre Beauftragten sicher.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans gehen sämtliche Planunterlagen, Gutachten etc. in das Eigentum der Stadt über.

§ 10

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag eine Verpflichtung der Bauwilligen zur Übereignung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen nicht begründet wird.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine etwaige Abänderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder einer solchen Regelung in wirksamer Weise am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Groß-Umstadt, den

.....
René Kirch, Bürgermeister

.....
Miriam Mohr, Erste Stadträtin

Dienstsiegel

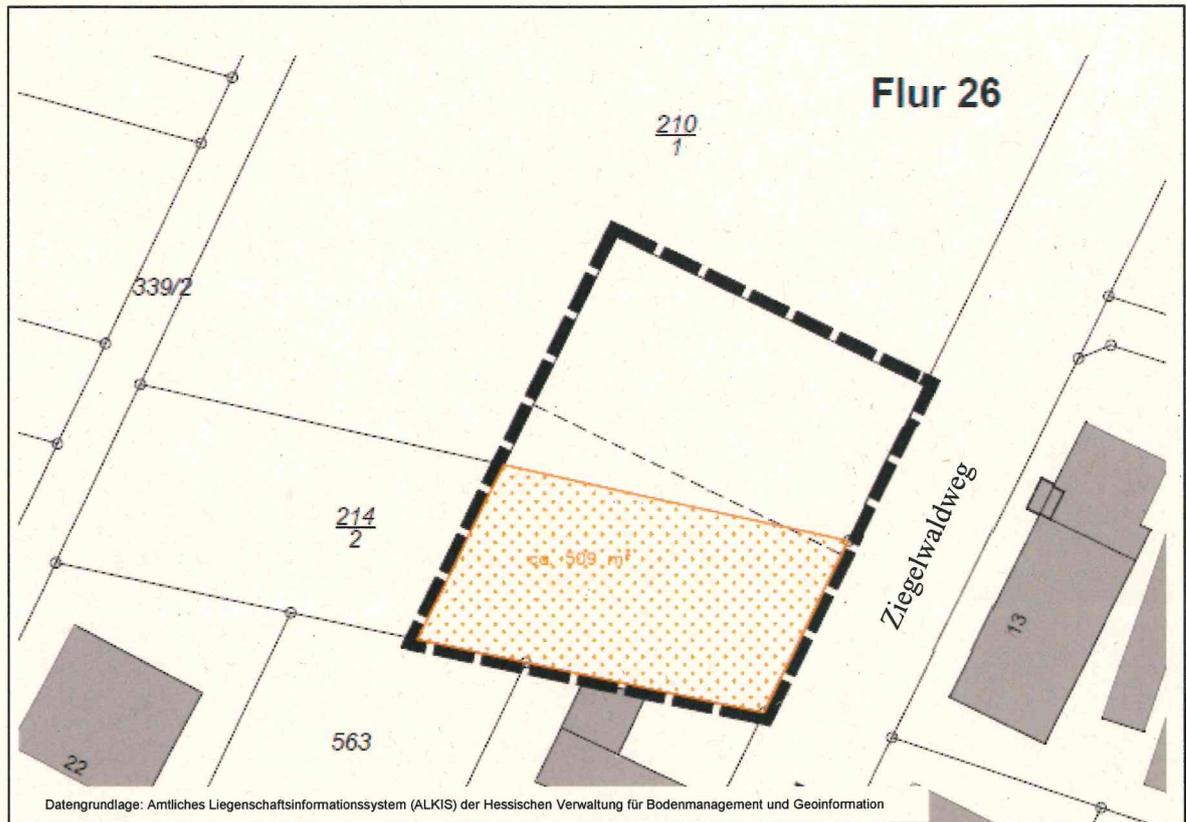
, den

.....
Frau Hannah Seippel
- Bauwillige -

Anlage

- Kataster mit räumlichem Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Anlage
Kataster mit räumlichem Geltungsbereich des Bebauungsplanes
(Entwurf Stand Juni 2022)



ohne Maßstab

Abwägung der aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB und der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben/E-Mail vom 24.01.2022 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022.

Es wurde eine Stellungnahme von Seiten der Bürgerschaft abgegeben (siehe Teil D der Vorlage).

Die Beschlussvorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sind in der nachfolgenden Aufstellung (Teil C) dargelegt:

A Stellungnahmen ohne Anregungen:

- Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Heppenheim (E-Mail vom 23.02.2022)
- HessenForst Forstamt Dieburg (E-Mail vom 02.02.2022)
- e-netz Südhessen AG, Darmstadt (E-Mail vom 04.02.2022)

B Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Botanische Vereinigung für Naturschutz, Wettenberg
- BUND Landesverband Hessen e.V., Frankfurt am Main
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Weilrod
- Hess. Gesellsch. f. Ornithologie und Natursch., Echzell
- Naturschutzbund Deutschland, Wetzlar
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Wiesbaden-Biebrich
- Landesjagdverband Hessen e. V., Bad Nauheim
- Verband Hessischer Fischer e. V., Wiesbaden

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
1	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach	Stellungnahme vom 24.01.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>		<p><u>Zu 1.1</u> Erläuterung: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes beschränkt sich auf die südöstlichen Teile der Flurstücke Gemarkung Groß-Umstadt Flur 26 Nr. 210/1 und 214/2. Die unmittelbar südlich gelegenen Flächen des Ziegelwaldweges mit den dort vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen, einschließlich dort vorhandenen Telekommunikationsanlagen, werden nicht überplant. Die erforderliche Herstellung der jeweiligen Hausanschlussleitungen obliegt dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Eigentümer bzw. Bauherrn.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen bedingen keine Änderung der Planung.</p> <p><u>Zu 1.2</u> Erläuterung: Grundsätzlich ist eine Baumpflanzung im Vorgartenbereich zulässig. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Eigentümers, Rücksicht auf die im Ziegelwaldweg verlaufenden Leitungen zu nehmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen textlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, wonach sich Bauherrn und/oder Eigentümer vor Beginn von Bau- und Pflanzmaßnahmen über die konkrete Lage und den Verlauf sowie geltende Schutzmaßnahmen bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgern in Kenntnis setzen sollen. Zudem sollte ein textlicher Hinweis auf das genannte Merkblatt aufgenommen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen werden zum Anlass genommen, einen entsprechenden textlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
	1.1	
	1.2	

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
1	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach	Stellungnahme vom 24.01.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.</p> <p>Dies betrifft die Bepflanzung im Teilbereich und die Telekommunikationslinie.</p> <p>Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, 	<p style="text-align: center;">1.3</p> <p style="text-align: center;">1.4</p>	<p><u>Zu 1.3</u> Erläuterung: Siehe Ausführungen und Beschlusslage unter Pkt. 1.1 und 1.2 dieser Vorlage</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, bedingen jedoch keine Änderung der Planung</p> <p><u>Zu 1.4</u> Erläuterung: Siehe Ausführungen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung sondern der nachfolgenden Ausführungsplanung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, bedingen jedoch keine Änderung der Planung.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
1	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach	Stellungnahme vom 24.01.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
	<ul style="list-style-type: none"> - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. 	1.4

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
2	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Darmstadt	Stellungnahme vom 04.03.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gewässer- und Bodenschutz</p> <p>Das Vorhaben liegt sowohl außerhalb eines Wasserschutzgebietes als auch außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Es befinden sich keine Oberflächengewässer in der näheren Umgebung.</p> <p>Es liegen keine bekannten Altlastenverdachtsfälle in den betroffenen Bereichen vor.</p> <p>Niederschlagswasser sollte in geeigneten Fällen verwertet, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz, § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).</p> <p>Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Sofern eine Versickerung von Niederschlagswasser geplant ist, empfehlen wir, die hydrogeologische Situation im Vorfeld zu erkunden und zu prüfen, ob die Untergurnddurchlässigkeit und der Grundwasserflurabstand überhaupt eine Versickerung über zentrale Versickerungsanlagen zulassen. Eine Versickerung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens (Kf) zwischen 1*1 0-3 und 1*10-6 m/s liegt. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen.</p>		<p>Zu 2.1 Erläuterung: Die Ausführungen werden zum Anlass genommen, die vorgebrachten Erkenntnisse zu den Themen Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet sowie Altlasten in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen bedingen keine Änderung der Planung.</p> <p>Zu 2.2 Erläuterung: Vorgesehen ist der Anschluss der neuen Bebauung an den bestehende Kanalnetz im Mischsystem. Anzumerken ist, dass der Bebauungsplanentwurf eine extensive Dachbegrünung festsetzt. Dies trägt zu einer Minimierung der abzuleitenden Niederschlagsmenge sowie zu einer Pufferung der abzuleitenden Mengen bei Einleitung in das Kanalsystem bei. Die Ausführungen werden zum Anlass genommen, die Begründung um Aussagen zum Umgang mit Niederschlagswasser zu ergänzen</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen bedingen keine Änderung der Planung.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
2	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Darmstadt	Stellungnahme vom 04.03.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Folgender Passus sollte gestrichen werden: Bei Eingriffen in die Gehölze innerhalb des o.g. Zeitraums ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.</p> <p>Ein Passus zur Beleuchtung sollte aufgenommen werden: Außenbeleuchtung sollte nur nach unten abstrahlend angebracht und eventuell mit Blenden versehen werden. Die Lichttemperatur sollte auf unter 3.000 Kelvin festgesetzt werden. Eventuell kann auch der Einsatz sogenannter „Amber-LED“ sinnvoll sein, die eine noch insektenfreundlichere Wirkung haben als andere Leuchtmittel mit gleicher Kelvin-Zahl. <u>Begründung:</u> Neuere Studien zeigen auf, dass eine effiziente Vermeidung des sogenannten „Staubsauger-Effekts“ erst bei unter 3.000 Kelvin einsetzt. Amber-LED erzeugen Licht mit sehr niedriger Lichttemperatur, aber hoher Lichtfarbe. Dadurch ist für das menschliche Auge eine gute Lichtleistung gegeben und gleichzeitig der Insektenschutz gewährleistet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass §41a BNatSchG (Insektenschutzgesetz) zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen durch Beleuchtung bald in Kraft tritt. Es ist daher sinnvoll, die zu erwartenden Grenzwerte durch die Gesetzesänderung in der Bauleitplanung bereits jetzt zu beachten.</p>		<p>2.9 Zu 2.9 Erläuterung: Die Festsetzung basiert auf einer artenschutzrechtlichen Erhebung und Bewertung durch ein Fachbüro und berücksichtigt bereits die Vorschriften der zitierten §§ 39 und 44 BNatSchG. Auch die in der Festsetzung getroffene Regelung, dass bei Eingriffen in Gehölzbestände innerhalb des gesetzlich geregelten Schutzzeitraumes eine weitere Abstimmung und artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich ist, sollte beibehalten werden, da hierdurch eine gewisse Flexibilität für die zukünftigen Bauherren bei der Einhaltung der Artenschutzbelange sichergestellt wird.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird nicht aufgegriffen.</p> <p>2.10 Zu 2.10 Erläuterung: § 41a BNatSchG betrifft den allgemeinen Artenschutz und bezweckt den Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Auswirkungen. Demnach sollen u.a. neue Beleuchtungen so angebracht werden, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtverschmutzung geschützt sind. Näheres, u.a. die Grenzwerte für Lichtemissionen, regelt hierzu eine Rechtsverordnung.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf beinhaltet keinerlei Festsetzungen bzw. Empfehlungen zur Außenbeleuchtung, da auf Ebene des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages diesbezüglich keine Aussagen bzw. Maßnahmen für erforderlich erachtet worden sind. Ein Erfordernis zusätzlicher Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes wird mit Blick auf die Regelungen im BNatSchG nicht für erforderlich erachtet. Die zukünftige Projektplanung hat sich u.a. auch an die fachgesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie geltender Rechtsverordnungen zu halten. Die Ausführungen sollten zum Anlass genommen werden, in den Bebauungsplan eine Empfehlung zur Außenbeleuchtung entsprechend dem Textvorschlage des Kreisausschusses aufzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird um eine entsprechende Empfehlung ergänzt.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
2	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Darmstadt	Stellungnahme vom 04.03.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Einfriedungen Der Bodenabstand für Zäune sollte auf 15cm festgesetzt werden. Begründung: Ein ausreichender Bodenabstand erhält die Passierbarkeit für Kleintiere.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Belange des baulichen Denkmalschutzes sind nicht berührt. Zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege verweisen wir auf die erforderliche Stellungnahme der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 2 HDSchG.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Aus Sicht der vom Fachgebiet Landwirtschaft zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen zu o.g. Planung keine Bedenken. Hinweis: Bei der geplanten Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen ist u.a. das Vorranggebiet Landwirtschaft an den rechtskräftigen Flächennutzungsplan bzw. die aktuelle Nutzung anzupassen.</p> <p>Soziales und Teilhabe</p> <p>Wohnen: Unter dem Aspekt der lebenslangen Wohnbarkeit einer Immobilie und hinsichtlich der demographischen Entwicklung sollte im Bebauungsplan bzw. dem städtebaulichen Vertrag folgendes festgehalten werden:</p> <p>Eine durchgängige barrierefreie Wohnraumgestaltung, mindestens jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Je Wohneinheit muss mindestens ein Sanitärraum barrierefrei nutzbar sein. 		<p>2.11</p> <p><u>Zu 2.11</u> Erläuterung: Der Bebauungsplanentwurf beinhaltet bislang folgende textliche Festsetzungen zur Errichtung von Einfriedungen: <i>„Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Straßenseitige Einfriedungen in Form von festen Sockeln, Mauern, Wänden oder die Durchsicht verwehrende Zäune sind über einer Höhe von 0,5 m unzulässig. Ansonsten sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Einfriedungen an den seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nur in Form von Maschendrahtzäunen mit Punktfundamenten oder als offene Stabgitterzäune mit Punktfundamenten zulässig. Ausgenommen sind Sichtschutzwände zwischen aneinandergrenzenden Terrassen bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von bis zu 3 m.“</i></p> <p>2.12</p> <p>Es sollte eine entsprechende Empfehlung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, Zäune sowie Sichtschutzwände mit einem Bodenabstand von mindestens 15 cm zu errichten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird dahingehend aufgegriffen, als eine entsprechende Empfehlung in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p> <p>2.13</p> <p><u>Zu 2.12</u> Erläuterung: Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen wurde beteiligt und äußert in seiner Stellungnahme keine Bedenken noch werden Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Eine Beschlussfassung erübrigt sich.</p> <p>2.14</p> <p><u>Zu 2.13</u> Erläuterung: Wie das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Stellungnahme vom 03.03.2022 ausführt werden „gegen die kleinräumige, nicht raumbedeutsame Planung keine regionalplanerischen Bedenken erhoben.“ (siehe Pkt. 4.1 dieser Vorlage) Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und der Bebauungsplan die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt, kann der Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen bedingen keine Änderung der Planung.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
2	Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Darmstadt	Stellungnahme vom 04.03.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>o Erdgeschosswohnungen (Räume) sollten nach den Anforderungen der DIN 18040 2 R (Rollstuhl geeignet) errichtet werden.</p> <p>Zur Bewertung der Barrierefreiheit gelten die Anforderungen der DIN 18040 2 (R) und der HBO.</p> <p>Es wünschenswert, bei der Vorgabe der baurechtlichen Bestimmungen und den städtebaulichen Entwicklungskonzepten einer Kommune darauf zu achten, dass barrierefreies, inklusives und nachhaltiges Bauen bei allen Gebäuden, Verkehrsflächen, Landschafts- und Grünanlagen Berücksichtigung findet. Eine Hinwirkung in den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder den städtebaulichen Verträgen ist sehr zu begrüßen.</p> <p>Jugendhilfeplanung</p> <p>Bei oben genanntem Verfahren wird von einem Anwachsen der Bevölkerung in Groß-Umstadt ausgegangen. Die Wanderungsbewegungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg sind stark von der Familienwanderung, also von Eltern(-teilen), die mit ihren Kindern umziehen, geprägt (vgl. Landkreis Darmstadt-Dieburg Statistik-Journal Nr. 09, April 2019). Daher ist ein Zuzug von Familien mit Kindern im Kita-Alter zu erwarten. Die zusätzlich in der Kindertagesbetreuung zu versorgen-den Kinder sollten bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten.</p> <p>Bauaufsicht (Az. 582-3222/2021/P) Regionalplanung Altlasten Polizeipräsidium Darmstadt Sportkreis Darmstadt-Dieburg</p> <p>Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	<p style="text-align: center;">2.14</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">2.15</p>	<p><u>Zu 2.14</u> Erläuterung: Die Ausführungen betreffen die Ebene der Projektplanung und – da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt – auch nicht die vorliegende Bebauungsplanebene.</p> <p><u>Zu 2.14</u> Beschlussvorschlag: Die Ausführungen bedingen keine Änderung der Planung.</p> <p><u>Zu 2.15</u> Erläuterung: Der Bebauungsplanentwurf setzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches zwei Baufenster fest. Darüber hinaus wird eine offene Bauweise festgesetzt, wobei nur die Errichtung von Einzelhäusern zugelassen wird. Je Wohngebäude sind darüber hinaus maximal 2 Wohnungen zulässig. Somit sind max. 4 Wohneinheiten zu erwarten. Der zu erwartende Bedarf an Kita-Betreuungsplätzen wird in der städtischen Bedarfsplanung berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen bedingen keine Änderung der Planung.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
3	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt	Stellungnahme vom 24.01.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Die Belange der hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt (Punkt „Meldepflicht bei Fund von Bodendenkmälern“ bei den Hinweisen im Textteil des Planwerkes).</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>		<p style="text-align: center;">3.1</p> <p><u>Zu 3.1</u> Erläuterung: Siehe Pkt. 2.12 dieser Vorlage</p> <p>Eine Beschlussfassung erübrigt sich.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
4	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Stellungnahme vom 03.03.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Ziel der o. a. Bauleitplanung ist es, auf zwei Teilflächen der im Nordosten des Stadtteils Umstadt gelegenen Flurstücke 26, Nr. 210/1 und 214/2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in Form von 2 Einzelhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude in Ergänzung der bereits bestehenden Bebauung am Ziegelwaldweg zu ermöglichen. Der konzipierte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Waldfriedhof“ ist bislang im rechtskräftigen Bebauungsplan „Ziegelwald II“ als öffentliche Parkplatzfläche für den Waldfriedhof ausgewiesen. Die Parkfläche wird in der ursprünglich vorgesehenen Dimensionierung nicht mehr benötigt. Es soll daher für den ca. 0,1 ha großen Bereich des Bebauungsplanentwurfs „Am Waldfriedhof“ ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird festgestellt, dass der fragliche Bereich im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgelegt ist. Ein Bereich, der eigentlich von Bebauung freizuhalten ist.</p> <p>Gegen die kleinräumige, nicht raumbedeutsame Planung werden jedoch keine regionalplanerischen Bedenken erhoben.</p> <p>Hinsichtlich der regionalplanerischen Dichtevorgaben (Z3.4.1-9 RPS/Reg FNP 2010) gehe ich davon aus, dass diese bei Umsetzung der Planung gewahrt werden.</p> <p>Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).</p>		<p><u>Zu 4.1</u></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Aussage, dass keine regionalplanerischen Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu 4.2</u> Erläuterung: Groß-Umstadt mit der Kernstadt ist dem im Regionalplan Südhessen 2010 genannten Siedlungstyp der „verstäderten Besiedlung und ihrer Umgebung“ zuzuordnen für welchen Dichtvorgaben von 35 bis 50 Wohneinheiten je ha einzuhalten sind.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um bislang unbebaute Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,1 ha die nunmehr bebaut werden sollen. Der Bebauungsplanentwurf setzt zwei zur Ziegelwaldstraße hin orientierte Baufenster fest. Die Größe der Baufenster orientiert sich an den südlich bzw. südöstlich gelegenen vorhandenen Wohngebäuden. Zudem sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig. Daraus ergibt sich ein ermittelter Wert von 4 Wohneinheiten für das Plangebiet und unter Berücksichtigung der Größe des Plangebiets ein ermittelter Dichtwert von ca. 40 Wohneinheiten je ha. Der Zielwert des Regionalplanes Südhessen 2010 für den verstäderten Besiedlungstyp wird somit eingehalten.</p> <p>Die Begründung wird um die vorgenannten Ausführungen ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen bedingen keine Änderung der Planung.</p>
	4.1	
	4.2	

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
4	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Stellungnahme vom 03.03.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p><u>Wasserversorgung/Grundwasserschutz</u> Die Unterlagen enthalten keine Aussagen zur Grundwassersituation im Bereich der Planung. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Hierzu sind die Grundwasserverhältnisse (minimal und maximal zu erwartenden Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtenwasser) zu untersuchen, um diese angemessen berücksichtigen zu können. Sind baulichen Vorkehrungen - z.B. maximale Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen - erforderlich, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist, sollten diese im Bebauungsplan festgesetzt werden. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen.</p> <p>Bitte nehmen Sie entsprechende Untersuchungen vor und ergänzen Sie den Bebauungsplan entsprechend der angetroffenen Sachverhalte.</p> <p><u>Abwasser</u> Das Abwasser aus dem geplanten Baugebiet ist den kommunalen Abwasseranlagen zuzuführen. Die kommunale Abwassersatzung ist zu beachten.</p> <p>Unbelastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit in das Grundwasser zu versickern oder in einen Vorfluter einzuleiten. Sofern die Versickerung bzw. Einleitung nicht unter den Gemeingebrauch nach § 19 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 fällt, ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine Einleiteerlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.</p>		<p>4.3</p> <p><u>Zu 4.3</u> Erläuterung: Siehe Pkt. 2.4 dieser Vorlage</p> <p>Beschlussvorschlag: Das Regierungspräsidium wird auf den entsprechenden Beschluss zur Stellungnahme des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt- Dieburg verwiesen.</p> <p><u>Zu 4.4</u> Erläuterung: Siehe Pkt. 2.2 dieser Vorlage Die Ausführungen sollten zum Anlass genommen werden im Bebauungsplan auf die Einleiteerlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz hinzuweisen sowie textliche Hinweise auf das DWA- Merkblatt M 153, die DWA-Richtlinie A 138 sowie die Arbeitsblätter DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 aufzunehmen.</p> <p>4.4</p> <p>Beschlussvorschlag: In den Bebauungsplan werden entsprechende textliche Hinweise aufgenommen.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
4	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Stellungnahme vom 03.03.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:</p> <p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/Reg-FNP) 2010; - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - vorliegende und genehmigte Betriebspläne; <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse; - in der Datenbank vorliegende Informationen; - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Bergrechtsamt- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p>	<p>4.7</p>	<p><u>Zu 4.7</u></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Bergrecht werden zur Kenntnis genommen.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
4	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Stellungnahme vom 03.03.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	4.7	<p><u>Zu 4.8</u> Erläuterung: Der Kampfmittelräumdienst wurde im Verfahren gehört. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>siehe Pkt. 5.1 dieser Vorlage</p> <p>Eine Beschlussfassung erübrigt sich.</p>
<p>Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bau-leitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per E-Mail richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrderpda.hessen.de</p>	4.8	
<p>Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p>		

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
5	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt	Stellungnahme vom 22.02.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.</p> <p>Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	5.1	<p><u>Zu 5.1</u> Erläuterung: Die Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ein Änderungserfordernis für die Planung ergibt sich nicht.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
6	Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation, Darmstadt	Stellungnahme vom 08.02.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Wir haben die Unterlagen zum o.g. Verfahren geprüft, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan fehlt eine Aussage über die ÖPNV-Erschließung des Plangeltungsbereichs. Wir bitten daher den Text dahingehend zu ergänzen, dass rund 700 Meter weiter südlich die Bushaltestelle „Groß-Umstadt Gruberhof“ liegt, an der die Buslinie GU2 im Takt verkehrt. Wenngleich die Erschließung des Vorhabens mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der peripheren Lage nicht optimal ist, beeinflusst das Planungsziel die Belange des ÖPNV nicht negativ, weshalb wir vom Vortrag von Bedenken absehen können.</p>		<p style="text-align: center;">6.1</p> <p><u>Zu 6.1</u> Erläuterung: Die Ausführungen der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation werden zum Anlass genommen, die Begründung um Aussagen zur ÖPNV-Erschließung des Plangebietes zu ergänzen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen bedingen keine Änderung der Planung.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
7	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim/Ts.	Stellungnahme vom 09.02.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.</p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen betrachten wir den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Begründung und die Anbindung durch den ÖPNV als unzureichend dargestellt. Beziehen möchten wir uns hier auf das BauGB §1, Absatz 6, Punkt 9 und zusätzlich auf den Regionalplan Südhessen, insbesondere Punkt G3.4-11 'Unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, insbesondere durch den Umweltverbund (ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr) und der Auslastung von Versorgungseinrichtungen ist eine optimierte räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Versorgung mit Dienstleistungen anzustreben. Dabei sollen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Verkehrskonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes entwickelt und umgesetzt werden.'</p> <p>Des Weiteren sehen wir, dass die ÖPNV-Erschließung nicht im Einzugsbereich der bestehenden Bushaltestelle gegeben ist. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in über 700 m Entfernung. Wir regen an, dass die Stadt Groß-Umstadt mit dem Zweckverband DADINA in Verbindung tritt, um zu prüfen wie ein Anschluss des Gebietes, mit dem positiven Effekt der verbesserten Mobilität sowie der Reduzierung der MIV-Immissionen im Wohngebiet, durch den ÖPNV erschlossen werden kann.</p> <p>Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und im Begründungstext detailliert zu ergänzen.</p>		<p style="text-align: center;">7.1</p> <p><u>Zu 7.1</u> Erläuterung: Es kann auf die Ausführungen und Beschlussfassung zu Pkt. 6.1 dieser Vorlage verwiesen werden. Ergänzend ist anzumerken, dass es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um die Baurechtschaffung für eine kleine Fläche von ca. 0,1 ha handelt und sich damit kein nennenswerter Mehrbedarf bzgl. einer ÖPNV- Nutzung aus der vorliegenden Planung selbst ergibt. Hier ist eher generell die Anbindung des Gebietes und des Waldfriedhofes außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Zusammenhang mit der geplanten Verkehrsentwicklung der Stadt zu prüfen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Rhein-Main-Verkehrsverbund wird auf die Stellungnahme der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation vom 08.02.2022 sowie die entsprechende Beschlussfassung verwiesen. Ein Änderungsbedarf für die Planung ergibt sich nicht.</p>

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen / Hinweisen		
1	Bürger 1	Schreiben vom 18.02.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Wir wohnen hier genau gegenüber, uns gefällt das natürlich gar nicht, dass hier jetzt gebaut wird.</p> <p>Da bei einer großen Beerdigung sogar unsere Parkplätze belegt werden und unsere Lieferanten können unsere Ware nicht abladen. Noch schlimmer finden wir, dass ein Teil des Parkplatzes vom Waldfriedhof wegfallen muss; das hätte dann eine große Auswirkung auf die Parkplatzsituation während einer großen Beerdigung. Es ist schon schwierig siehe Bilder vor 14 Tagen.</p> <p>Wie soll das dann werden während der Bauphase und danach.</p> <p>Auch an den Wochenenden ist der Parkplatz immer belegt von den Wanderer und Spaziergängern. Von Seiten der Stadt wird zwar behauptet das der Parkplatz reicht, aber das ist nicht so!</p> <p>Und außerdem werden wir, wenn wirklich gebaut wird, jeden der unbeeidigt auf unseren Parkplatz steht, kostenpflichtig abschleppen lassen!!!</p>		<p>D1.1</p> <p><u>Zu D1.1</u> Erläuterung: Der Bebauungsplanentwurf überplant einen Bereich, der sich vor Ort überwiegend als Grünland (Mähwiese) darstellt und z.T. mit Bäumen bestanden ist. Die eigentlichen Parkplätze für den Friedhof sowie eine Zufahrt mit ihren versiegelten bzw. durch Schotter befestigten Flächen erstrecken sich nördlich des Plangebietes.</p> <p>Die Bedenken des Bürgers bestehen offenkundig in der Befürchtung, dass Parkplatzflächen entfallen. Hierzu ist anzumerken, dass wie oben ausgeführt sich das Plangebiet im Wesentlichen auf bestehende Grünflächen beschränkt.</p> <p>Allerdings ist davon auszugehen, dass im Zuge einer Bebauung der Flächen auch Parkflächen u.a. im Ziegelwaldweg mit Blick auf neu entstehende Zufahrten entfallen. Es kann dabei jedoch nicht von einer dauerhaften Überbelegung des bestehenden Parkplatzes ausgegangen werden. Ein erhöhter Parkdruck ist lediglich temporär und bei eher großen Beerdigungen zu erwarten und kann nicht als Regelfall herangezogen werden.</p> <p>Auch kann ein generelles Falschparken vor Zu- und Einfahrten bzw. auf fremden Grundstücken ebenfalls nicht unterstellt werden.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken ist, dass nach Auskunft der Abteilungen <i>130 Personensstandswesen (Friedhofsabteilung)</i> und <i>120 Sicherheit und Ordnung</i> diesen bei Bestattungen auf dem Waldfriedhof keine Kenntnisse über häufiges Falschparken noch Beschwerden darüber vorliegen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung wird der Zielsetzung, der Schaffung von Wohnraum, Vorrang eingeräumt gegenüber einem Wegfall von Parkplatzflächen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme bedingt keine Änderung der Planung.</p>

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen / Hinweisen

1	Bürger 1	Schreiben vom 18.02.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
 <p data-bbox="1077 336 1144 363">D1.1</p>		

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen / Hinweisen

1	Bürger 1	Schreiben vom 18.02.2022
---	----------	--------------------------

Stellungnahme/ Anregung	Beschlussfassung
-------------------------	------------------



D1.1

Teil D Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB mit Anregungen / Hinweisen

1	Bürger 1	Schreiben vom 18.02.2022
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
 <p data-bbox="1061 376 1115 402">D1.1</p>		